

Schlaff-Rock von Maulwurff-Häuten machen lassen. Ja man recommendirt auch gar die Maulwurff zu essen/ denen die an der Glieder-Kranckheit darnieder liegen: weil der Maulwurff ordentliche Speiß die Regenwürmer sind/ die jederzeit wegen ihres flüchtigen Salzes eine Pest der Wicht heißen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 44 §. 2.

Qon dem Maulwurffs-Fang. v. Casp. Ingelius Tr. vom Maulwurffs-Fang; & Kruger. Disp. de Muribus, eorumque damnis.

Das XLV. Capitel.

Vom Heu-machen.

Innhalt.

§. 1. Von der Heu-Erndte / wann und wie dieselbe anzustellen?
§. 2. Item in was vor einem Liecht; worbey dem Haus-Vatter der Mittel-Weg recommendirt wird. §. 3. Ferner/ bey was für einem Gewitter und Tages-Zeit? §. 4. Von der Art des Wähens / und was darbey zu beobachten?

§. 1.

Wofern die Wiesen wol gewartet worden/ so werden sie nicht ermangeln/ nach dem Heu den Stall mit frischem Grummat und den Stall mit genugsamen Heu/ in solchem Vorrath zu versehen/ daß man auch andern was käuflich davon zukommen lassen kan. Daher trägt uns nun die Ordnung zu der Heu-Erndte. Es hat der Haus-Vatter hierbey zu betrachten theils die Zeit/ theils die Art und Weise/ Heu zu machen. Die Zeit betreffend/ wird das Heu machen meistentheils mitten im Juno oder Anfang des Julii/ welcher deswegen der Heu-monat genemmet wird/ angestellet/ absonderlich auf wässrigen Wiesen / und die an fließenden Wassern liegen: Angehen/ es nichts ungewöhnliches/ daß solche Wiesen auch nach der Sommer-Wende durch die auslauffende Wassergänge überschwemmet und verderbet werden; Weßwegen ein fleißiger Haus-Vatter darinnen den Mantel nach dem Wind und der Zeit hängen muß: damit nicht/ wann er gar zu lang / und aus Geiz auf noch mehreres Gras warten wolte/ auch das vorräthige miteinander verderbe.

§. 2. Ferner soll er die Abmähung im neuen Liecht oder zunehmenden Mond verrichten / anerkennen nicht allein auf solche Weise das Heu besser gedeyet und ausgiebet/ und nicht so leicht schwindet/ sondern auch das Grummat desto dicker und besser hernach wächst: Und hindert nichts/ daß vielleicht der Saame noch nicht völlig abgezeitiget: angemerket/ das meiste Gras von Zusage der Wurzel wächst: zugeschwiegen/ daß solches Heu dem Vieh viel annuthiger und lieblicher ist / auch demselben viel besser erspriesset / und sonderlich denen Kühen die Milch vermehret: Da im Gegentheil/ wann das Heu zu spät gemacht wird/ und das Gras allzeitig worden/ mithin seinen besten Saft und Krafft verlohren hat / es eine gar schlechte Fütterung abgiebet/ auch manchmal zu nichts bessers nuzet / als daß man es dem Vieh unterstreue. Weßwegen am besten seyn wird/ daß der Haus-Vatter den Mittelweg in acht nehme/ mithin weder zu früh noch spät das Gras abmähen lasse: Dann wo dieses gar zu früh geschehe / und das Gras noch gar zu frech und grün wäre/ müste dann das Heu auf dem Boden versaulen und verderben.

§. 3. Das äußerliche Gewitter will nicht minder/ als das vorhergehende wohl belauert und behauert werden. Gestalten nichts verdrüsslicher ist / als wann man das Heu im nassen Wetter einführet. Nichts zu sagen von der Gefahr / welche daraus entstehet: dann es ist

wol was wunderliches/ daß das nasse Heu wann es aufeinander im Boden lieget / sich entzündet / und wol öfters Feuer erregt hat. Ich will nicht sagen/ daß ein entzündetes Heu eine rechte Pest des Viehes sey. Wann nun der Haus-Vatter einen bald herannahenden Regen vermuthet/ so soll er für rathamer halten / sein Gras lieber in der Wurzel stehen / als abmähen / und in der Masse liegen zu lassen: Es wären dann einige Güsse zu befürchten: In solchem Fall müste er freylich aus der Noth eine Tugend machen: Doch hätte er hierbey diese Fürsichtigkeit zu nehmen/ daß er das Gras in der Frühe/ weil der Thau noch daran haftet/ abmähe: gestalten es sodann sich viel leichter umleget / als wann es von der Trockne des Wetters zähe der Sense nachgibt / und also nicht so lang leicht und von der Erde weg sein glatt abgemähet werden kan.

§. 4. Wann wir von der Art des Wähens reden wollen / so ist zum voraus bekant / daß das Gras mit der Sense / oder auch mit der Sichel oder dem Grassumpf abgesehnet werde / absonderlich wo Mangel an Wiesen ist / allwo die Leute nachzumähen / und wann etwas stehend geblieben/ dasselbige durch die Nachmähe / welches man die Wiesen schrapfen / sicure pratom. nennet/ zu nutzen pflegen. Wann dann das Gras also gemähet ist / das Gras und der Boden / von dem es abgelöset worden/ wieder trocken werden / so muß es der Haus-Vatter ausbreiten / und erstlich mit Gabeln / darnach mit Rechen von der durch die Sonnen-Strahlen gedürreten auf die grüne Seite wenden und aufschöbern lassen: damit es nach und nach immer besser durre; In Ansehung dessen er das abgemähte Gras / unter 2. oder 3. Tagen/ nicht einführen lassen solle / fürnemlich wann schön und gut Heu-Wetter vorhanden und kein regnerischer Überfall zu fürchten ist; dieses der einigen Ursach willen: damit es wol durre: gestalten der Haus-Vatter hierinnen große Fürsichtigkeit zu gebrauchen hat / daß er der Sach weder zu viel noch zu wenig thue: Wie dann das Heu senenfalls / wann es zu trocken ist / seine Krafft und den Geschmack verlieret: Diefenfalls aber / wann es noch etwas feucht ist / auf dem Heu-Boden versaulet; der andere Nachtheil ist im vorhergehenden Absatz schon berührt. Weßwegen in solchem Fall rathsam ist/ daß das Gras auf mittelmäßige Hauffen aufgeschöbert werde: dann wann es gleich in dem Schöbern also benehet wird / so kan doch der Regen den gangen Hauffen nicht durchdringen: und daher diesem nassen Hauffen leicht wieder geholffen werden/ wann man denselben nach wieder herein brechendem Sonnenschein / nicht voneinander streuet / sondern aussen vorhero wohl abtrocknen läset; Wann nur die Schober selbst ziemlich spüzig und hoch aufgeführt worden; damit der Regen



Regen desto besser abschleffen / und wosfern noch einige Früchte darinnen / selbige von der Sonnen und Luft ausgezogen werden könne. Wann dann dieses alles erst besugter massen geschehen / und das Heu die rechte Maas hat / soll der Haus-Vatter keines Weges säumen / sondern solches unverzüglich einführen lassen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 45. §. 1. verl. durch die auslaufende Wasser gantz überschwemmet / 2c.

Uon Überschwemmung der Wiesen und Felder / vid. Addition. h. ad Cap. 3. §. 4. verb. Bisweilen leiden auch / 2c.

Ad §. 4. ejusd. Cap. verb. die Art des Mähens / 2c.

Bey dem Heuen und Abmähen hat man sich wol fürzusehen / daß man durch Übermähen denen anstossenden Wiesen keinen Schaden thue / mithin die Sichel nicht zu weit / und also zugleich in die benachbarte Wiesen greiffen lasse / welches / wann es aus Geiz geschehen / billig vor einen Diebstahl zu achten / und mit willkührlicher Straff anzusehen ; wosfern aber aus Muthwillen / gleichermasse zu bestraffen ist : woswegen im Bayerl. Land-R. tit. 27. art. 1. & 2. weislich also versehen : Thut jemand dem andern Schaden / bey Tag und Nacht / an seinem Wisma: h mit übermähen ; ist / daß sich jener / der den Schaden genommen hat / mit Lieb und Bitt gütlich vertragen / oder ihm den Schaden bezahlen läßt / nach der Nachbarn Rath / er habe um seinen Schaden Pfand oder nicht / dessen soll er gegen dem Richter kein Entgelt nuss haben. Es soll auch der Richter noch die Scherger den / welcher den Schaden ungesährlich und nicht fürsägiglich ge-

than hat / darum nicht ansprechen / er habe dann einen Ankläger. Wäre aber der Schaden fürsägiglich und gefährlich / oder aus mercklichem Unfleiß bey Tag oder Nacht geschehen / und der / welcher solches gethan / schwiege darzu stille / und begehrete nicht selbst den Schaden abzuthun / und alles wieder in vorigen Stand zu stellen / derselbe soll durch den Richter / wann er gleich keinen Ankläger hätte / der Gebühr nach / ernstlich gestrafft werden. Würde aber der / welchem der Schaden geschehen / sich mit dem / der ihm solchen gethan / gütlich nicht vertragen / sondern beklagte ihn / daß er ihm an seinem Gras oder andern Früchten unter Tags Schaden gethan ; hat er Pfand darum / so soll ihm jener den Schaden nach Besichtigung und Erkännuß zweyer Nachbarn / vom Richter darzu geordnet / die alle Umständen der Zeit und Beschaffenheit der Früchte wol in acht nehmen sollen / samt denen Gerichtes-Kosten wiederkehren / und dem Richter die Busse verfallen seyn ; wo aber solcher Schad bey der Nacht geschehen wäre / und der Kläger mit einem Eyd bereden möchte / daß ihm von dem Antwortter oder seinem Vieh bey der Nacht Schaden geschehen seye / und darum Pfand hat / oder kans sonst beweisen / wie recht ist / so ist der / der den nächtlichen Schaden gethan hat / solchen Schaden nach Erkännuß zweyer Nachbarn / darzu von dem Richter verordnet / mit der Zwiespiel und denen Gerichtes-Kosten zu wiederkehren / auch dem Richter die Busse zu geben schuldig / 2c.

Unterweilen gibt es auch andere böse Leute / welche die Wiesen abmähen / oder auch das abgemähete Gras dieb

ngelius Tr.
up. de Mu-

es aufein
vol öfters
entzündet
nun und der
en vermu
eber in der
se liegen zu
hten: In
ie Jugend
keit zu neh
den stehen
den befeh
/ und der
schlammich
ffen sein
ses in acht
Ebau noch
nel leichter
atters zähe
t und von

ns reden
as mit der
as stumpf
an Wiesen
in etwas
he / wels
om. nen
so gemäß
abgelöst
er Haus
mach mit
jedürten
ssen: da
Ansehung
Tagen/
den und
merischer
h willen:
hierinnen
er Sach
Heu je
den Ge
sch etwas
er andere
berührt.
Gras auf
wann es
doch der
nd daher
en/wann
Sonnen
vorher
selbst
amit der
Regen